

Verordnung der Einwohnergemeinde Rütschelen über die Berechtigungsregelung GERES¹

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde **Rütschelen**,
gestützt auf Art. 4 Abs. 4 der Verordnung vom 12. März 2008 über die Harmonisierung der amtlichen Register (RegV²), Version nach 6. Revision, in Kraft getreten per 1. Februar 2016,

beschliesst:

Gegenstand

Art. 1

Diese Berechtigungsregelung bestimmt,

- a welchen Behörden oder Angestellten und Informationssystemen der Einwohnergemeinde **Rütschelen** welche Detailprofile im Sinne von Anhang 1 RegV zugeteilt werden,
- b welche Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde **Rütschelen** dem Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern (KAIO) für GERES die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti für Behördenmitglieder, Angestellte und Informationssysteme beantragen können.

Berechtigungen für
das GERES

Art. 2

Die Zuteilung erfolgt für das GERES wie folgt:

Nr.	Funktion / System	Detailprofil Anhang 1
1.	Einwohnerkontrolle der Gemeinde Rütschelen	
1.1	Gemeindeschreiber/in	2 und 2a
1.2	Gemeindeschreiber-Stellvertreter/in	2 und 2a
2.	Steuerbehörde der Gemeinde Rütschelen	
2.1	Gemeindeschreiber/in	3
2.2	Gemeindeschreiber-Stellvertreter/in	3
3.	AHV-Zweigstelle der Ausgleichskasse des Kantons Bern	
3.1	AHV-Zweigstellenleiter/in	5

¹ Änderungen vom 15.02.2016

² BSG 152.051

3.2	AHV-Zweigstellenleiter-Stellvertreter/in	5
-----	--	---

Legende: Vgl. Legende zum Anhang 1 der RegV

Detailprofile	Nr.	Bezeichnung
	2	Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde
	2a	Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde, kantonsweit
	3	Steuerbehörde einer bernischen Gemeinde
	5	Ausgleichskasse des Kantons Bern (AHV-Zweigstelle)

Art. 3 aufgehoben per 01.02.2016

...

Antragsrecht

Art. 4

Folgende Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde **Rütschelen** sind berechtigt, dem KAIO die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti jeweils für ihre Unterstellten bzw. für die Informationssysteme in ihrem Verantwortungsbereich zu beantragen:

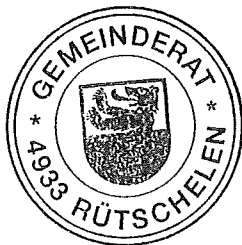
- a. Gemeindeschreiber/in
- b. Gemeindeschreiber-Stellvertreter/in (nur bei deren Verhinderung)

Inkrafttreten

Art. 5

Diese Verordnung tritt per 01. September 2008 in Kraft.

4933 Rütschelen, 21. Juli 2008



Namens des Gemeinderates
Der Präsident Die Sekretärin

sig. F. Uebersax sig. R. Zaugg
F. Übersax R. Zaugg

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin von Rütschelen bescheinigt, dass die Verordnung der Einwohnergemeinde Rütschelen über die Berechtigungsregelung GERES / ZPV (V GERES-ZPV) vom 21. Juli 2008 im Büro der Gemeindeverwaltung vom 21. August bis 22. September 2008 öffentlich aufgelegt ist. Die Auflage wurde im Anzeiger Amt Aarwangen vom 21. Und 28. August 2008 publiziert. Während der Auflagefrist sind keine Beschwerden eingegangen.

4933 Rütschelen, 29. September 2008

Die Gemeindeschreiberin

sig. R. Zaugg
Regina Zaugg

Die Änderungen dieser Verordnung treten rückwirkend per **1. Februar 2016** in Kraft. Sämtliche sich diesen Änderungen widersprechenden Vorschriften werden aufgehoben.

Der Gemeinderat Rütshelen hat die Änderungen dieser Verordnung am 15. Februar 2016 beraten und beschlossen.



Namens des Gemeinderates
Der Präsident Die Sekretärin


S. Herrmann


R. Zaugg

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin von Rütshelen bescheinigt, dass die Verordnung der Einwohnergemeinde Rütshelen über die Berechtigungsregelung GERES vom 21. Juli 2008 im Büro der Gemeindeverwaltung vom 25. Februar 2016 bis 24. März 2016 öffentlich aufgelegt ist. Die Auflage wurde im Anzeiger Langenthal und Umgebung Nr. 8 vom 25. Februar 2016 publiziert. Während der Auflagefrist sind keine Beschwerden eingegangen.

4933 Rütshelen, 31. März 2016

Die Gemeindeschreiberin


R. Zaugg